



Frauenfeld,

16. Juli 1999
Entscheid Nr. 257

**Stadt Diessenhofen
Gestaltungsplan „Rhysägi“**

1. Mit Schreiben vom 28. September 1998 ersucht das Stadttammannamt Diessenhofen um Genehmigung des Gestaltungsplans "Rhysägi". Im Einvernehmen mit dem Stadttammann wurde das Genehmigungsverfahren sistiert, weil der Gestaltungsplan hinsichtlich des Lärmschutzes überarbeitet werden musste. Mit Schreiben vom 16. Juni 1999 hat das Stadttammannamt die Planergänzungen nachgereicht. Gleichzeitig beantragt es um die Zustimmung zur Anwendung von Art. 30 LSV. Aufgrund der Akten kann geschlossen werden, dass die Planungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden.
2. Mit Entscheid Nr. 123 genehmigte das Departement für Bau und Umwelt am 3. März 1998 insbesondere die gestaltungsplanpflichtige zweigeschossige Wohnzone im Gebiet Schupfenzälg. In den Erwägungen zur Genehmigung hat das Departement auf das ortsbaulich und landschaftlich empfindliche Gebiet (BLN - Gebiet) sowie auf die Belastung mit Schiess- und Verkehrslärm hingewiesen. Insbesondere hat es zur Kenntnis genommen, dass mit dem zwingend zu erlassenden Gestaltungsplan ein geeignetes Planungsinstrument zur Behandlung der vorgenannten Aspekte vorgesehen sei.
3. Hauptinhalt des **Gestaltungsplans „Rhysägi“** ist die Erschliessung (§ 19 Ziffer 1 in Verbindung mit § 37 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, RB 700) samt Landumlegung (§ 39 Abs. 2 PBG). Die entsprechenden Pläne sind sauber und korrekt ausgearbeitet. In strassenmässiger Hinsicht ist nicht zu übersehen, dass eine etwas konventionelle und vergleichsweise viel Land beanspruchende Lösung gewählt wurde.

Einige Sonderbauvorschriften (SBV) widmen sich dem Thema Landschaft/Ortsbild. So verlangt Art. 1 Abs. 2 SBV, dass die architektonische Gestaltung erhöhte Anforderungen erfüllen muss. Dieser Grundsatz wurde mittels SBV konkretisiert. Ferner sind für den Baubereich entlang der Rheinhaldenkante die Dachgestaltung und die Gebäudehöhen eingehender geregelt (Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 3 SBV). Damit soll wohl auf diese exponierte Lage entlang der Hangkante reagiert werden. Für sämtliche in Art.

13 SBV vorgeschriebenen Bepflanzungen sollten einheimische Gehölze gewählt werden.

Wie eingangs erwähnt, bedurfte der mit Schreiben vom 28. September 1998 eingereichte Gestaltungsplan hinsichtlich der Lärmbekämpfung einer Überarbeitung. Mit Beschluss vom 20. April 1999 hat der Stadtrat Diessenhofen den von ihm am 30. Juni bzw. am 15. September 1998 erlassenen Gestaltungsplan geändert. Einerseits wurde Art. 13 Abs. 3 SBV ersatzlos gestrichen und Art. 14 SBV neu formuliert. Andererseits wurden im Baulinienplan die in Art. 14 SBV beschriebenen Lärmschutzmassnahmen entlang der Steinerstrasse dargestellt. Es wird festgestellt, dass zur Lärmbekämpfung ein aufwändiges, feinmaschiges System von baulichen und gestalterischen Massnahmen gewählt wurde, das in planerischer Hinsicht aber auch wegen seiner Kompliziertheit und schwierig abschätzbaren Wechselwirkung der verschiedenen Massnahmen einen etwas zwiespältigen Eindruck hinterlässt. Das komplizierte System ist wohl darauf zurückzuführen, dass entgegen den Erwägungen im erwähnten Entscheid (Nr. 123 vom 3. März 1998) die Lärmproblematik nicht am Anfang mit der notwendigen Intensität in den Planungsprozess eingeflossen ist. Für einen kleinen Teil des lärmvorbelasteten Areals hat der Stadtrat im Sinne von Art. 30 LSV (SR 814.41) in Verbindung mit § 20 RRV USG (RB, 814.03) zudem noch eine Ausnahme beschlossen.

Im relevanten Bereich der Steinerstrasse sind bei der Projektierung und der Ausführung des Lärmschutzwalls/Nebenbauten die Anforderungen an die Sichtbermen gemäss dem kantonalen Gesetz über Strassen und Wege (StrWG, RB 725.1) zu beachten.

Es ist nicht zu übersehen, dass die Möglichkeiten des Gestaltungsplans nicht optimal ausgenützt wurden. Insgesamt erscheint der Gestaltungsplan im Sinne von § 33 RPG trotzdem rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Stadtrat Diessenhofen am 30. Juni 1998 bzw. 15. September 1989 und 20. April 1999 beschlossene Gestaltungsplan "Rhysägi" wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Dem Gesuch des Stadtrates Diessenhofen vom 16. Juni 1999 um Gestattung einer Ausnahme im Sinne von Art. 30 LSV wird entsprochen.

3. Mitteilung an:

- Stadtrat Diessenhofen, 8253 Diessenhofen, unter Beilage von zwei Gestaltungsplandossiers mit Genehmigungsvermerken (chargé)
- Grundbuchamt Diessenhofen, 8253 Diessenhofen
- Amt für Denkmalpflege
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung; unter Beilage eines Gestaltungsplandossiers mit Genehmigungsvermerken, sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 19. Juli 1999